

STATUTEN

Auto Gewerbe Verband des Kantons Bern

Sektion Berner Oberland (AGVSBE0)

02.Juni 2016

AUTO GEWERBE VERBAND DES KANTONS BERN SEKTION BERNER OBERLAND

(AGVSBEO)

STATUTEN

I. NAME, SITZT, DAUER

Art. 1

Unter dem Namen Auto Gewerbe Verband Kanton Bern, Sektion Berner Oberland (AGVSBEO) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG. Der Sitz des Vereins befindet sich an der Stationsstrasse 6, 3711 Mülenen.

II. ZWECK UND GLIEDERUNG

Art. 2

Der AGVSBEO bezweckt, die Gesamtinteressen des Autogewerbes im weitesten Sinne und des Automobilhandel der Sektion Berner Oberland wahrzunehmen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Selbsthilfe und der Abwehr des unlauteren Wettbewerbes. Er verfolgt die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung und tritt allen Bestrebungen entgegen, welche Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Standes gefährden. Er tritt ein für eine gesunde Entwicklung des Motorfahrzeuggewerbes innerhalb der schweizerischen Verkehrswirtschaft und bekämpft alle einseitig gegen das Motorfahrzeug gerichteten Massnahmen. Er verfolgt im Besonderen auch alle Fragen, welche sich für den Berufsstand auf kantonalem und regionalem Boden stellen und ist bestrebt, an ihrer Lösung mitzuarbeiten.

Art. 3

Die Sektion Berner Oberland (AGVSBEO), konstituiert sich als Körperschaft mit eigenem Sitz und eigener Verwaltung. Die Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des AGVSBE oder des AGVS widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des AGVSBE. Die Untersektion ist berechtigt, eigene Mitgliederbeiträge zu erheben. Neben der Erfüllung der eigenen Aufgaben unterstützt sie die Bestrebungen des AGVSBE und des AGVS nach besten Kräften. Niemand kann Mitglied der Sektion AGVSBEO sein, ohne Mitglied des AGVSBE und des AGVS zu sein.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Aktivmitglied des AGVSBEO kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich im Autogewerbe betätigt und im Gebiet der Sektion Berner Oberland ihren Geschäftssitz hat.

Art. 5

Passivmitglieder können Personen werden, die ihren autogewerblichen Betrieb oder ihre frühere Stellung in einem solchen aufgegeben haben, ihre Verbundenheit mit dem AGVSBEO jedoch bewahren möchten. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den AGVSBEO besonders verdient gemacht haben. Als Gönner können dem AGVSBEO Personen beitreten, welche die Bestrebungen des Verbandes finanziell unterstützen möchten.

Art. 6

Über die Aufnahme in den AGVSBEO als Aktiv-Passivmitglied oder Gönner entscheidet auf schriftliches Gesuch hin und auf Antrag der zuständige Sektionsvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Begründung erfolgen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Zentralvorstandes des AGVS. Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem Bewerber und den Mitgliedern ein Rekurs Recht an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt, der jeweils spätestens vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand erfolgen muss; Tod der natürlichen Person, Erlöschen der juristischen Person sowie Auflösung der Personengesellschaft;
- b) Aufgabe der autogewerblichen Tätigkeit;
- c) Konkurs oder fruchtlose Pfändung;
- d) Ausschluss. Dieser erfolgt, wenn ein Mitglied die Statuten oder andere Beschlüsse des AGVSBEO des AGVSBE und AGVS verletzt oder den Interessen dieser Verbände zuwiderhandelt, durch den Vorstand des AGVSBEO.

Art. 8.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem AGVSBEO. Noch ausstehende Mitgliederbeiträge oder sonstige Ausstände sind nach wie vor geschuldet.

IV. FINANZIELLES

Art. 9

Zur Bestreitung der zur Erreichung des Verbandszweckes nötigen Auslagen haben die Mitglieder jährlich Beiträge zu bezahlen

- a) an den AGVSBEO gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des AGVSBEO;
- b) an den AGVSBE gemäss Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung des AGVSBE
- c) an den AGVS gemäss Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung des AGVS.

Neumitglieder zahlen eine einmalige Eintrittsgebühr gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung AGVSBEO. Die Ehrenmitglieder und Gönner sind von der Beitragspflicht befreit, ausgenommen diejenigen, welche im Sinne dieser Statuten im Autogewerbe tätig sind und einen eigenen Betrieb führen.

Art. 10

Den Zwecken des AGVSBEO dienen ebenfalls die Mittel, welche der AGVS und AGVSBE der Sektion zur Verfügung stellen.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des AGVSBEO haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. ORGANISATION

Art. 12

Die Organe des AGVSBEO sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) die ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und zwar spätestens innerhalb 6 (sechs) Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Mindestens der fünfte Teil der Mitglieder des AGVSBE0 kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung erfolgen; die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Mitgliederversammlung sollten die Geschäftsinhaber persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor derselben dem Sekretariat schriftlich zu Händen des Vorstandes bekannt zu geben.

Art. 14

Der Besuch der Mitgliederversammlung ist obligatorisch. Als Entschuldigungen gelten:

- Ferien
- Militärdienst
- Ernsthafte Erkrankung oder Tod in der Familie
- Öffentliches Amt
- Branchenbezogene Weiterbildung des Inhabers (Kursbestätigung ist der Entschuldigung beizulegen)

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung wird mit einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag gebüsst. Über die Annahme der Entschuldigung entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 15

Jedes Aktivmitglied besitzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Stimme. Passiv-, Ehrenmitglieder und Gönner besitzen beratende Stimme.

Art. 16

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Folgenden:

1. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Décharge Erteilung an den Vorstand
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie des Sekretariats und der Revisionsstelle
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Bussen
7. Abänderung der Statuten
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Behandlung von Rekursen gegen Aufnahmeentscheide
10. Auflösung des Vereines
11. Behandlung und Beschlussfassung über die übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte sowie Anträge der Mitglieder

Art. 17

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für die Änderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt, so sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

b) der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens 7 weiteren Personen zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selber. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Der Obmann der BBK gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Mitglieder von Fachgruppen werden durch den Vorstand gewählt. Der Vorstand wird vom Präsidenten und in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten durch das Sekretariat so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern. Er ist auch einzuberufen, wenn 1/3 des Vorstandes diese verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 19

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des AGVSBE0 und vertritt diesen nach Aussen. Ihm stehen zur Erreichung des Verbandszweckes alle Befugnisse zu, deren Ausübung nicht einem anderen Organ vorbehalten ist. Insbesondere bestimmt er die Delegierten des AGVS und AGVSBE.

Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Es kann eine Delegation an das Sekretariat erfolgen. Sekretariats-Korrespondenz zeichnet das Sekretariat allein.

c) die Revisionsstelle

Art. 21

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes jedes Jahr die Revisionsstelle. Diese hat das gesamte Rechnungswesen des Vereins und des Ausbildungszentrums zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen. Die Jahresrechnung ist ordentlicherweise auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen.

VI. DAS SEKRETARIAT

Art. 22

Die Wahl des Sekretariats ist Sache der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand steht das Vorschlagsrecht zu. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Das Sekretariat hat sämtliche administrativen Geschäfte zu erledigen. Die Entschädigung für das Sekretariat setzt der Vorstand fest.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen sowie die Finanz-Kompetenzen stellt der Vorstand ein Reglement auf für:

- a) den Vorstand
- b) die Vorstandsmitglieder
- c) das Sekretariat
- d) weitere Mitarbeiter für die Erledigung von besonderen Aufgaben

Art. 24

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 25

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind vor Anrufung des Richters dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser bemüht sich, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Art. 26

Im Falle der Auflösung des AGVSBEO handeln die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren. Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. April 2016 genehmigt und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 10. Mai 2000.

FÜR DEN AUTO GEWERBE VERBAND DES KANTONS BERN, SEKTION BERNER OBERLAND

Der Präsident:



Martin Wildhaber

Das Sekretariat:



Barbara Germann-Allenbach